

Satzung des „Förderverein des Pfadfinderhorstes Angerländer e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein des Pfadfinderhorstes Angerländer e.V."
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Nummer VR20649 eingetragen
3. Der Verein hat seinen Sitz in Ratingen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Verein dient in erster Linie dem Zweck, die Arbeit der im Horst Angerländer zusammengeschlossenen Pfadfinder- und Pfadfinderinnenstämme des Deutschen Pfadfinderbundes Mosaik ideell und materiell zu unterstützen und zu fördern sowie das Verständnis für diese Pfadfinder- und Pfadfinderinnenarbeit zu wecken und zu verstärken. Dies soll insbesondere durch folgende Maßnahmen geschehen:
 - a) durch Errichtung, Unterhaltung und zur Verfügungstellung geeigneter Räumlichkeiten;
 - b) durch Beratung und Hilfe der Stämme bei der Jugendarbeit, der Durchführung von Jugendfreizeitfahrten und anderen Aktionen der Jugendarbeit sowie bei der Verwaltung und Finanzierung größerer Vorhaben;
 - c) durch Werbung und Aufklärung über diese Stämme unter den Bürgern und Bürgerinnen. Er nimmt - soweit gesetzlich zulässig - die Interessen des Horstes Angerländer gegenüber den Behörden sowie Dritten wahr, bei denen die Horstführung oder die Stämme aus rechtlichen Gründen oder wegen besonders schwieriger Sachlage ausdrücklich um Hilfe nachsuchen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge, Umlagen, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Absatzes 1.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. In seiner Eigenschaft als Förderverein im Sinne des § 58 AO verwendet er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller/der Antragstellerin ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - b) durch freiwilligen Austritt des Mitgliedes;
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, ohne, dass es dazu eines besonderen Beschlusses bedarf, wenn es mit seinen Mitgliedsbeiträgen trotz zweimaliger Mahnung mehr als für den Zeitraum eines Jahres im Rückstand ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist von zwei Wochen ab Mitteilung des beabsichtigten Ausschlusses Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer/der Schriftführerin,
- d) dem Kassenwart/der Kassenwartin,
- e) maximal 5 Beisitzern/Beisitzerinnen. Zum vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören die Vorstandsmitglieder nach a) bis d), nicht aber die Beisitzer/die Beisitzerinnen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2500 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder vorliegt.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
 - b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin,
 - c) Erstellung eines Jahresberichts,
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 7 a) bis d) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; Sie bleiben bis zur Neuwahl der Nachfolger/Nachfolgerinnen im Amt. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Beisitzer/Beisitzerinnen sind die jeweiligen Stammesführer/Stammesführerinnen bzw. Aufbaustammesführer/Aufbaustammesführerinnen der Stämme innerhalb des Horstes Angerländer. Sobald dort mehr als fünf Stämme existieren, hat das Horstthing aus dem Kreis der Stammesführer/Stammesführerinnen und Aufbaustammesführer/Aufbaustammesführerinnen fünf Beisitzer/Beisitzerinnen zu wählen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder mündlich einzuberufen ist. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/der Leiterin der Vorstandssitzung.
4. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Sitzungsleiter/der Sitzungsleiterin zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
6. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Sie ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme der Beisitzer/Beisitzerinnen. Bei einer Abberufung hat gleichzeitig eine Neuwahl des Vorstandsmitgliedes zu erfolgen;
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderung und über Auflösung des Vereins. Sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt
 - f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
2. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand ist an diese Empfehlungen gebunden. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im II. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
2. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
3. Der Vorstand schlägt eine Tagesordnung vor, über die die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden, bei dessen oder deren Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden, dessen oder deren Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter oder die Leiterin. Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung.
2. In der Regel wird durch Handzeichen abgestimmt (offene Abstimmung). Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies ein Mitglied beantragt.
3. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht bzw. gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Protokollführer/der Protokollführerin und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Es muss enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung; b) Name des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin und des Protokollführers/der Protokollführerin;
 - b) Zahl der erschienenen Mitglieder;
 - c) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
 - d) die Tagesordnung;
 - e) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
 - f) die Art der Abstimmung;
 - g) Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
 - h) Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens deswegen einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren/Liquidatorinnen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den gemeinnützigen Verein "Pfadfinder-Bundesamt Köln e.V." oder seinen Rechtsnachfolger/seine Rechtsnachfolgerin, der/die es ausschließlich im Sinne der Gemeinnützigkeit der Abgabenordnung für die Pfadfinderarbeit/Pfadfinderinnenarbeit des Horstes Angerländer in Ratingen zu verwenden hat.

Ende der Satzung.

Die vorstehende Satzung wurde 1. September 2021 in der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen.